

Rechnung 2022



Einladung zur Rechnungsgemeindeversammlung

Donnerstag, 15. Juni 2023, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Wichtig: Die Ausweiskarte zur Gemeindeversammlung befindet sich auf der Rückseite.

...eifach gäbig

Inhaltsverzeichnis

Seite

» Traktandenliste	3
» Editorial Fabian Keller, Gemeindeammann	5
» Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 24. November 2022	6
» Geschäftsbericht 2022	7
» Gemeinderechnungen 2022	8
» Änderung der Gemeindeordnung	15
» Kreditantrag von Fr. 575 000 für den Ausbau der Grubenstrasse	19
» Änderung Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement	22
» Kreditabrechnungen;	25
a) Sanierungsmassnahmen Gemeindehaus	25
b) Sanierungsmassnahmen Schulanlagen Brühl	25
c) Trinkwasseranschluss des Gebietes Vogelsang an die Wasserversorgung der IBB Brugg	26
» Verschiedenes, Termine und Umfrage	27
» Allgemeine Rechte des Stimmbürgers	28

Einladung

zur Rechnungsgemeindeversammlung am Donnerstag, 15. Juni 2023, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie zur Rechnungsgemeindeversammlung einzuladen. Wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen im Voraus bestens. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgende

Traktanden

1. Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 24. November 2022 (Fabian Keller)
2. Geschäftsbericht 2022 (Fabian Keller)
3. Gemeinderechnungen 2022 (Patrick Senn)
4. Änderung Gemeindeordnung (Fabian Keller)
5. Kreditantrag von Fr. 575 000 für den Ausbau der Grubenstrasse (Giovanna Miceli)
6. Änderung Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement (Milena Peter)
7. Kreditabrechnungen;
 - a) Sanierungsmassnahmen Gemeindehaus (Urs Bättschmann)
 - b) Sanierungsmassnahmen Schulanlagen Brühl (Urs Bättschmann)
 - c) Trinkwasseranschluss des Gebietes Vogelsang an die Wasserversorgung der IBB Brugg (Giovanna Miceli)
8. Verschiedenes, Termine und Umfrage

Wir laden Sie gerne ein, an der Rechnungsgemeindeversammlung vom 15. Juni 2023, 19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle Brühl teilzunehmen und empfehlen Ihnen, die Geschäfte zu genehmigen.

Aktenauflage

Die Akten zu den einzelnen Traktanden liegen vom 2. bis 15. Juni 2023 während der ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht durch die Stimmberechtigten auf.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr	nachmittags geschlossen

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung.

Aktenbezug

Folgende Unterlagen können auf der Gemeindehomepage www.gebenstorf.ch heruntergeladen oder mit dem Bestellschein bei der Gemeindekanzlei angefordert werden:

- Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 24. November 2022
- Detaillierte Rechnung 2022
- Geschäftsbericht 2022

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.

Abstimmungen

Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Gemeindeammann den Stichentscheid. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

Rechte des Stimmbürgers

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise auf Seite 28.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Rauchverbot

Während der Versammlung gilt striktes Rauchverbot.



Einladung zum Apéro und Imbiss

Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro und Imbiss ein. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und auf Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse
GEMEINDERAT GEBENSTORF



Editorial Fabian Keller, Gemeindevorsteher

«Was lange währt, wird immer besser»

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wie Sie wahrscheinlich der Presse entnommen haben, hat unser langjähriger Gemeindevorsteher Stefan Gloor nach 34 Jahren Tätigkeit ein Gesuch um vorzeitige Pensionierung auf Ende dieses Jahres eingereicht.

Seinen Rücktritt hat er dem Gemeinderat frühzeitig angekündigt, um zeitgerecht einen nahtlosen Ablöse- und Nachfolgeprozess sicherzustellen, damit sein Ruhestand nicht mit den nächsten Gemeinderatswahlen zusammenfällt. Dank dieser weitsichtigen Planung bleibt dem Gemeinderat eine halbe Legislaturzeit, die Nachfolgerin auf die nächsten Führungswechsel in der Gemeinde Gebenstorf vorzubereiten.

Stefan Gloor wurde 1990 von Heiri Forster für die Gemeinde Gebenstorf angestellt. Seither konnten mit Ernst Laupper, Roger Haudenschild und Rolf Senn weitere Ammänner von seinen fachlich kompetenten Diensten zugunsten der Öffentlichkeit profitieren. Meine Aufgabe wird es nun sein, als Fünfter und Letzter in dieser GA-Reihe die zu erwartende Lücke zu füllen und den langjährigen Verwaltungsleiter gebührend zu verabschieden.

Mit Fabienne Fischer ist es uns gelungen, die heutige Gemeindevorsteherin von Turgi für unser Dorf zu gewinnen. Vor ihrem Engagement in Turgi seit 2018 hatte Fabienne Fischer die Verwaltungen von Münchwilen und Hägglingen geleitet. Die 42-jährige hat zahlreiche Aus- und Weiterbildungskurse absolviert. So verfügt sie über den Fachausweis für Führungspersonal der Gemeinden sowie ein Diplom des zweijährigen Nachdiplomstudiums Leadership & Management HF Wirtschaft.

Ursprünglich war geplant, dass sich Stefan Gloor bereits Ende September 2023 in den Ruhestand begeben wird. Da Fabienne Fischer jedoch verständlicherweise noch bis Ende Jahr ihren Verpflichtungen in Turgi nachkommen wird, hat sich Stefan Gloor spontan bereit erklärt, nach der 68. auch noch seine 69. Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu begleiten.

Wir werden Stefan Gloor deshalb nicht wie angekündigt an dieser Sommergemeindeversammlung, sondern erst an der Budgetgemeindeversammlung vom 30. November 2023 verabschieden. Der Gemeinderat und das Gemeindepersonal danken Stefan Gloor sehr für seine Flexibilität und freuen sich gleichzeitig auf eine gute und angenehme Zusammenarbeit mit Fabienne Fischer.

Es würde mich freuen, Sie an der nächsten Gemeindeversammlung persönlich begrüßen zu dürfen. Unterstützen Sie die Anträge des Gemeinderates und helfen Sie mit, durch die richtigen Entscheide unsere Gemeinde auf die bevorstehenden Verwaltungswechsel vorzubereiten.

Fabian Keller, Gemeindevorsteher

Traktandum 1

Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 24. November 2022

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. November 2022 geprüft. Es wiedergibt umfassend und sinngemäss die Verhandlungen der Versammlung. Insbesondere sind die verschiedenen Abstimmungsergebnisse vollständig dokumentiert. Die Finanzkommission empfiehlt, das Protokoll zu genehmigen und damit den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung zu entlasten. Folgende Beschlüsse wurden gefasst, welche vorschriftsgemäss veröffentlicht wurden:

1. Genehmigung Protokoll der Rechnungsgemeindeversammlung vom 9. Juni 2022
2. Kreditbewilligung von Fr. 2590000 für den Neubau des Doppelkindergartens Zentrum
3. Genehmigung der neuen Baugebührenordnung
4. Genehmigung des Reglements über den Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabgabereglement)
5. Genehmigung des Gemeindevertrages über den Zusammenschluss der Feuerwehren Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi
6. Genehmigung des Budgets 2023 mit einem unveränderten Steuerfuss von 108%
7. Genehmigung folgender Kreditabrechnungen;
 - a) Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland
 - b) Neubau Schulhaus Brühl 3 und Sanierung Pausenareal
 - c) Projektierung Neubau Doppelkindergarten Zentrum
 - d) Sanierung Restaurant Cherne

Von 3337 Stimmberechtigten waren 129 Personen (3,86% der Stimmberechtigten) anwesend. Sämtliche gefassten Beschlüsse unterstanden dem fakultativen Referendum. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist sind sämtliche gefassten Beschlüsse in Rechtskraft erwachsen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 24. November 2022.

Traktandum 2

Geschäftsbericht 2022

Der ausführliche Geschäftsbericht 2022 dokumentiert die Tätigkeiten der Behörden, Verwaltung, Betriebe und Kommissionen. Der Geschäftsbericht kann bei der Gemeindeganzlei eingesehen oder persönlich angefordert werden. Der Bericht ist im Übrigen auch auf der Homepage der Gemeinde Gebenstorf aufgeschaltet www.gebenstorf.ch.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Geschäftsbericht 2022.

Genehmigung

Traktandum 3

Gemeinderechnungen 2022

Das Wesentliche in Kürze

Die Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde Gebenstorf schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7 353 088.15 ab. Gegenüber dem Budget kann ein Mehrertrag von Fr. 6 482 288.15 verbucht werden. Die Abschreibungen von total Fr. 1 775 421.35 berechnen sich aus der Anlagebuchhaltung und davon konnten Fr. 855 773 der Aufwertungsreserve entnommen werden. Das operative Ergebnis beträgt Fr. 6 497 315.15. Das Nettovermögen der Einwohnergemeinde beträgt per 31.12.2022 total Fr. 10 062 783.72

Ertragsüberschuss
7,353 Mio. Franken

Mehrertrag gegen-
über Budget
Fr. 6 482 288.15

Operatives
Ergebnis
6,5 Mio. Franken

Abschreibungen
Fr. 1 775 421

Investitionen
2,3 Mio. Franken

Buchgewinne aus
Auf- und Neu-
bewertungen von
Liegenschaften
4,6 Mio. Franken

Operatives Ergebnis mit Abschreibungen aus Anlagebuchhaltung	Fr. 6 497 315.15
Entnahme Abschreibungen aus der Aufwertungsreserve	Fr. 855 773.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr. 7 353 088.15
Gesamtergebnis gemäss Budget	Fr. 870 800.00
Gesamtergebnis gemäss Rechnung	Fr. 7 353 088.15
Mehrertrag gegenüber dem Budget	Fr. 6 482 288.15

Die Abschreibungen von Fr. 1 775 421.35 berechnen sich aus der Anlagebuchhaltung. Die einzelnen Investitionsgüter werden gemäss den Richtlinien HRM2 abgeschrieben. (Hochbauten 35 Jahre, Tiefbauten/Strassen 40 Jahre, Kanal-/Leitungsnetze 50 Jahre, etc.). Vom Gesamtbetrag der Abschreibungen kann im Berichtsjahr Fr. 855 773 aus der Aufwertungsreserve entnommen werden. Die Entnahme wird sich jährlich reduzieren und im Jahr 2027 wird die Aufwertungsreserve vollständig aufgebraucht sein. Die Aufwertungsreserve der Gemeinde hat per Rechnungsabschluss 2022 noch einen Bestand von 3,56 Mio. Franken.

Im steuerfinanzierten Bereich der Einwohnergemeinde wurden im Berichtsjahr rund 2,3 Mio. Franken an Investitionsausgaben getätigt. Die geplante Sanierung der Landstrasse K117 hat sich verzögert und wurde im Jahr 2023 gestartet.

Die Rechnung schliesst gegenüber dem Budget um 6,48 Mio. Franken besser ab. Dieses Ergebnis kommt hauptsächlich durch die Auf- und Neubewertungen von Liegenschaften zu Stande. Im Berichtsjahr musste gemäss den gesetzlichen Vorgaben eine Neubewertung der Grundstücke und Liegenschaften vorgenommen werden. Diese Überprüfung erfolgt jeweils im ersten Jahr der Legislaturperiode. Aufgrund der aktuellen Marktpreise beträgt der Buchgewinn der Neubewertungen 1,76 Mio. Franken. Zusätzlich kann ein weiterer Buchgewinn von 2,83 Mio. Franken verzeichnet werden. Dieser resultiert aus den Parzellen Oberes Schulhaus sowie der Parzelle an der Aarestrasse. Diese beiden Parzellen wurden im Rahmen der Revision Nutzungsplanung aus der Zone für öffentliche Bauten in die Bauzone überführt. Alle Buchgewinne zusammen betragen somit total rund 4,6 Mio. Franken und beeinflussen das Rechnungsergebnis 2022 massgebend.

Der betriebliche Aufwand stieg durch Mehrkosten im Bereich Sonderschulen (+122 000) sowie durch höhere Berufsschulgelder infolge steigender Schülerzahlen (+121 000). Für den baulichen Unterhalt der Schulanlagen musste das Budget um Fr. 49 000 überzogen werden. Die steigenden Energiekosten für die Gemeindeliegenschaften betragen rund Fr. 68 000. Die Kosten für die Pflegefinanzierung sind um Fr. 113 839 tiefer ausgefallen, da weniger Personen mit intensiven Pflegeleistungen betreut werden mussten. Ebenfalls erfreulich präsentieren sich die Spitexkosten, welche um Fr. 35 071 tiefer zu Buche

schlagen. Die Kosten für die Sozialhilfe sind netto um rund Fr. 40 000 tiefer ausgefallen als budgetiert. Die Unterstützungskosten für die ukrainischen Flüchtlinge wurden praktisch vollständig durch Kantons- und Bundesbeiträge getragen. Das Personal des Sozialdienstes wurde für die Betreuung der Flüchtlinge stark beansprucht und musste einen grossen Effort leisten. Der Zuschuss der Einwohnergemeinde an den Forstbetrieb ist um Fr. 26 848 tiefer ausgefallen, da sich die Holzpreise positiv entwickeln und die Nachfrage nach Brennholz massiv angestiegen ist.

Die Steuererträge sind sehr positiv ausgefallen (+499 825 Einkommens- und Vermögenssteuern sowie +1 084 423 bei den Sondersteuern). Die sehr erfreulichen Steuerzahlen bei den Sondersteuern sind auf einzelne Sonderfälle zurückzuführen (Ausserordentliche Grundstückgewinnsteuern). Bei den Aktiensteuern resultieren Mehreinnahmen von Fr. 617 415.85. Dabei ist zu erwähnen, dass der Grossteil von Fr. 420 000 aus einem steuerbaren Gewinn eines einzelnen Unternehmens stammt. Der Mehrertrag an Steuern inkl. Sondersteuern beläuft sich gesamthaft auf rund 1,584 Mio. Franken. Infolge der Nachteile aus der Steuergesetzrevision hat der Kanton Aargau sämtlichen Gemeinden eine Kompensationszahlung zugesprochen. Für die Gemeinde Gebenstorf konnte ein Betrag von Fr. 79 993 vereinnahmt werden. Die Bussenerträge (Parkbussen und Geschwindigkeitskontrollen) sind um Fr. 56 407 höher ausgefallen.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Gebenstorf gliedert sich in einen steuerfinanzierten Bereich (Einwohnergemeinde) und in einen gebührenfinanzierten Bereich (Wasser/Abwasser/Abfall).

**Mehrertrag Steuern
Fr. 1,584 Mio.**

Gesamtüberblick Ergebnis Gemeinde (Zusammenzug über den steuerfinanzierten Bereich)	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	19 589 367	18 784 500	18 476 912
Betrieblicher Ertrag	21 095 182	18 310 450	18 850 997
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1 505 815	-474 050	374 085
Finanzaufwand	637 687	196 670	328 492
Finanzertrag	5 629 187	686 500	660 219
Ergebnis aus Finanzierung	4 991 500	489 830	331 727
Operatives Ergebnis	6 497 315	15 780	705 812
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag	-855 773	-855 000	-899 862
Ausserordentliches Ergebnis	-855 773	-855 000	-899 862
Gesamtergebnis	7 353 088	870 780	1 605 674
Nettoinvestitionen	1 380 324	3 632 000	391 647
Selbstfinanzierung	8 822 634	1 698 880	2 348 987
Finanzierungsfehlbetrag		1 933 120	
Finanzierungsüberschuss	7 442 310		1 957 340

Kernaussagen

- **Die Buchgewinne durch Auf- und Neubewertungen betragen total rund 4,6 Mio. Franken.**
- **Die Mehrerträge an Steuern gegenüber dem Budget betragen total rund 1,58 Mio. Franken.**
- **Aus den restlichen Budgetabweichungen (Aufwand und Ertrag) resultieren Mehrerträge von rund Fr. 300 000.**
- **Das Nettovermögen der Einwohnergemeinde per Rechnungsabschluss beträgt rund 10,06 Mio. Franken.**

Kernaussagen

Der Steuerabschluss präsentiert sich erfreulich. Das Budget wurde um gesamthaft **1,58 Mio. Franken** übertroffen. Einmalige und ausserordentliche Faktoren haben zu diesem Resultat geführt.

Steuern	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Einkommens- und Vermögenssteuern	14 099 825.65	13 600 000	13 881 004.25
Nach- und Strafsteuern	18 421.30	100 000	91 682.45
Grundstückgewinnsteuern	696 103.00	200 000	207 916.00
Erbschafts- und Schenkungssteuern	15 979.85	60 000	31 806.90
Quellensteuern	496 503.25	400 000	401 299.90
Aktiensteuern	1 267 415.85	650 000	710 515.35
	16 594 248.90	15 010 000	15 324 224.85

Bei den natürlichen Personen wurde der Budgetbetrag um Fr. 499 825.65 oder 3,67% übertroffen. Das Rechnungsjahr 2022 wurde um insgesamt 1,37% übertroffen.

Bei den **Aktiensteuern** konnte ein Totalbetrag von Fr. 1 267 415.85 verbucht werden. Gegenüber dem Budget sind dies erfreuliche Mehreinnahmen von rund Fr. 617 000. Dabei ist zu erwähnen, dass der Grossteil der Steuererträge (rund Fr. 420 000) aus dem steuerbaren Gewinn eines einzelnen Unternehmens stammt.

Bei den **Quellensteuern** betragen die Einnahmen total Fr. 496 503.25 und liegen somit um Fr. 96 503 über dem Budgetbetrag von Fr. 400 000.

Die Sondersteuern (**Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nach- und Strafsteuern**) sind schwierig zu budgetieren und können von Jahr zu Jahr grosse Schwankungen aufweisen (Grundstückverkäufe, Todesfälle usw.) Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Nach- und Strafsteuern liegen die Erträge total Fr. 125 598.85 unter dem Budget. Bei den Grundstückgewinnsteuern konnte aufgrund zahlreicher Liegenschaftsverkäufe ein Mehrertrag von Fr. 496 103 verzeichnet werden. Somit betragen die Mehreinnahmen bei allen Sondersteuern gesamt Fr. 370 504.15.

Aufgrund ausgestellter **Verlustscheine** mussten total Fr. 53 544 an Gemeindesteuern abgeschrieben werden. Erfreulicherweise konnten aus dem Inkasso von Verlustscheinen aus Vorjahren Fr. 18 162 vereinnahmt werden. Daraus resultiert somit ein Nettoverlust von Fr. 35 382.

Die Spezialfinanzierungen **Wasser/Abwasser** und **Abfall** werden durch die Gebühreneinnahmen finanziert. Die Ergebnisse 2022 präsentieren sich wie folgt:

(+ Ertragsüberschuss/Verpflichtung, – Aufwandüberschuss/Vorschuss):

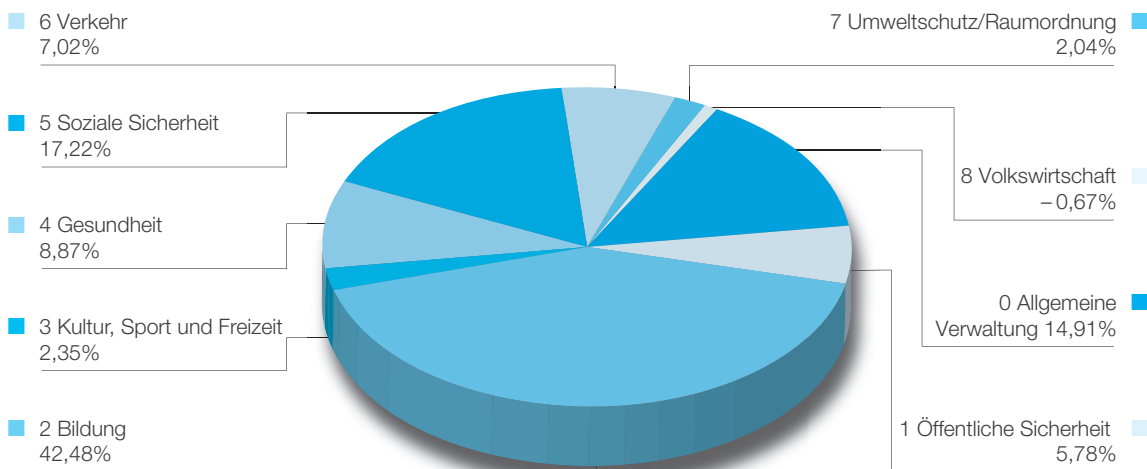
Betrieb	Rechnung 2022	Budget 2022	Kapital/Schuld 2022
Wasserversorgung	296 511.14	241 400.00	430 970.77
Abwasserbeseitigung	-37 884.25	-113 300.00	2 288 373.96
Abfallwirtschaft	105 392.67	86 100.00	440 171.66

Grosser Mehrertrag
bei den
Aktiensteuern

Mehrertrag bei den
Sondersteuern

Eigenwirtschafts-
betriebe weisen
Vermögen aus

Gesamtüberblick Ergebnisse (Spezialfinanzierungen über Gebühren finanziert)	Wasser	Abwasser	Abfall
Betrieblicher Aufwand	697 365.39	910 094.85	418 438.93
Betrieblicher Ertrag	992 933.53	869 856.60	523 516.60
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	295 568.14	-40 238.25	105 077.67
Finanzaufwand		0.00	0.00
Finanzertrag	943.00	2 354.00	315.00
Ergebnis aus Finanzierung	943.00	2 354.00	315.00
Operatives Ergebnis	296 511.14	-37 884.25	105 392.67
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis	296 511.14	-37 884.25	105 392.67
Nettoinvestitionen	868 557.42	32 025.22	0.00
Selbstfinanzierung	356 727.69	-33 926.80	125 171.92
Finanzierungsfehlbetrag	511 829.73	65 952.02	
Finanzierungsüberschuss			125 171.92



Kennzahlen aus der Rechnung 2022 (ohne Spezialfinanzierungen)

Fr. -1763

NETTOSCHULD PRO EINWOHNER

Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis 2500 kann als tragbar eingestuft werden. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend (Selbstfinanzierungsanteil berücksichtigen).

Durchschnitt letzte 4 Jahre Fr. -925

-0,21 %

ZINSSBELASTUNGSANTEIL

Zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrages durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer dieser Wert ist, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Anteil sollte nicht über 9% betragen.

Durchschnitt letzte 4 Jahre -0,29%

409,94 %

EIGENKAPITALDECKUNGSGRAD

Zeigt, welche frei verfügbaren Reserven zur Deckung allfälliger Defizite bestehen. Ein Eigenkapitaldeckungsgrad von über 100% weist auf einen hohen Reservebestand hin. Der Deckungsgrad muss gemäss den kantonalen Vorgaben 30% betragen.

Durchschnitt letzte 4 Jahre 392,09%

639,17 %

SELBSTFINANZIERUNGSGRAD

Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestition aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100% weist auf eine hohe Eigenfinanzierung hin. Der Anteil sollte nicht unter 50% betragen. Jährliche Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% angestrebt werden.

Durchschnitt letzte 4 Jahre 342,48%

31,99 %

SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL

Zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann (finanzielle Leistungsfähigkeit). Ein Selbstfinanzierungsanteil von über 20% weist auf ein hohes Investitions-/Amortisationspotential hin. Der Anteil sollte nicht unter 10% betragen.

Durchschnitt letzte 4 Jahre 18,00%

6,23 %

KAPITALDIENSTANTEIL

Zeigt, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. Der Anteil sollte nicht über 15% betragen.

Durchschnitt letzte 4 Jahre 6,60%

Auszug aus der Bilanz per 31. 12. 2022

Bilanz 2022	Eröffnungsbilanz	Schlussbilanz
AKTIVEN	110 032 747.82	118 079 625.38
FINANZVERMÖGEN	23 474 644.97	31 313 816.37
Flüssige Mittel	3 824 592.35	4 032 588.78
Forderungen	3 892 336.40	3 999 367.87
Aktive Rechnungsabgrenzungen	912 767.62	1 266 605.97
Finanzanlagen		928 926.00
Sachanlagen Finanzvermögen	14 844 948.60	21 086 327.75
VERWALTUNGSVERMÖGEN	86 558 102.85	86 765 809.01
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	79 513 269.97	79 797 171.78
Immaterielle Anlagen	740 705.78	689 939.38
Darlehen	4 040 000.00	4 040 000.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	1 500 000.00	1 500 000.00
Investitionsbeiträge	764 127.10	738 697.85
Abzuschreibendes Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
PASSIVEN	110 032 747.82	118 079 625.38
FREMDKAPITAL	21 987 516.21	22 629 634.56
Laufende Verpflichtungen	4 040 036.59	4 440 111.08
Passive Rechnungsabgrenzungen	688 715.90	504 674.90
Kurzfristige Rückstellungen	90 725.00	96 130.00
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	16 251 944.00	16 671 208.30
Langfristige Rückstellungen	325 774.25	338 354.80
Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen	590 320.47	579 155.48
EIGENKAPTIAL	88 045 231.61	95 449 990.82
Verpflichtungen/Vorschüsse ggü. Spezialfinanzierungen	13 606 919.47	13 970 939.03
Fonds	3 844 301.03	4 387 725.53
Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	28 234 916.35	26 555 943.35
Bilanzüberschuss	42 359 094.76	50 535 382.91

Bilanz

Fazit über die finanzielle Lage der Gemeinde Gebenstorf

Die nahe Zukunft ist weiterhin geprägt durch grosse Investitionen in Schulraum und Kantons- und Gemeindestrassen, in den Werterhalt und der Liegenschaften. Der Gemeinderat und die Finanzkommission sind bestrebt, die Finanzplanung ausgewogen zu gestalten, damit die finanzielle Tragbarkeit und das Haushaltgleichgewicht eingehalten werden können.

Die Investitionen sind nachhaltig und stellen einen Gegenwert dar. Sie machen unser Dorf für die Bevölkerung attraktiv und sind auf die zukünftigen Bedürfnisse und Anforderungen ausgerichtet.

«Infolge Neubewertungen der Liegenschaften und höherer Steuererträge resultierte ein Rekordergebnis»

Die Finanzkommission und die BDO AG haben die Gemeinderechnungen des Jahres 2022 geprüft und als in Ordnung befunden. Sie werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen. Der entsprechende Prüfungsbericht wird an der Versammlung verlesen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Gemeinderechnungen des Jahres 2022.

Traktandum 4

Änderung Gemeindeordnung

Das Wesentliche in Kürze

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung einer Gemeinde. Die aktuelle Gemeindeordnung Gebenstorf wurde am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Sie wurde vor 10 Jahren überarbeitet und am 28. September 2014 durch die Stimmberechtigten an der Urne beschlossen. Aufgrund verschiedener Umstände und Änderungen sowie hauptsächlich wegen der erheblich gestiegenen Liegenschaftspreise während der letzten 10 Jahre drängt sich eine zeitgemässe Anpassung der gemeinderätlichen Kompetenzen der Gemeindeordnung im Bereich des Liegenschaftshandels auf. Insbesondere die Kompetenzsummen für Liegenschaftskäufe, -verkäufe und Tauschzahlungen wurden an die marktüblichen Verhältnisse angepasst resp. um durchschnittlich 30% erhöht. An den Flächenverhältnissen beim Tausch von Grundstücken wurde nichts geändert.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Finanzkommission wurden präzisiert und weitgehend in formaljuristischem Sinne den Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung angepasst.

Der Entwurf der Gemeindeordnung wurde durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Rechtsdienst, vorgeprüft.

Übersicht der wichtigsten Änderungen

§ 2 Behörden und Kommissionen

Die **Schulpflegen** im Kanton Aargau wurden mit Volksbeschluss per 1. Januar 2022 **aufgelöst**, weshalb dieses Gremium aus § 2 entfernt wurde.

Durch die fortgeschrittene Digitalisierung und dem vermehrten Einsatz von Verwaltungspersonal werden zukünftig nur noch **vier Ersatz-Stimmzähler** benötigt. Dadurch können auch die Ortsparteien bei der Suche von Kandidaten entlastet werden. Die gewählten Vertreter bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt.

§ 5 Zuständigkeiten

a) Gemeinderat

Ziff. 2; Die Kompetenz über den käuflichen Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften wurde um 25% moderat den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Neu kann der Gemeinderat bis zum Betrag von Fr. 2 000 000 pro Amtsperiode (bisher Fr. 1 600 000) Grundstücke oder Liegenschaften erwerben.

Ziff. 3; Die Kompetenz für die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften pro Einzelfall und Amtsperiode wurde betragsmässig um durchschnittlich 30% erhöht und den marktüblichen Verhältnissen angepasst. Neu kann der Gemeinderat Grundstücke und Liegenschaften bis zum Betrag von Fr. 400 000 pro Einzelfall (bisher Fr. 300 000) veräussern; höchstens bis zum Betrag von Fr. 800 000 (bisher Fr. 600 000) pro Amtsperiode.

Ziff. 4; Die Kompetenz für Tauschzahlungen wurde ebenfalls um durchschnittlich 30% angepasst. Neu kann der Gemeinderat Grundstücke bis zu je 1000 m² Tauschfläche und einer Tauschzahlung von Fr. 300 000 pro Einzelfall tauschen (bisher Fr. 200 000). Pro Amtsperiode dürfen insgesamt 4000 m² getauscht und insgesamt höchstens Tauschzahlungen von Fr. 500 000 (bisher Fr. 400 000) geleistet werden.

Ziff. 6; Neu wurde die Kompetenz für die Begründung von Baurechten zu einem jährlichen Baurechtszins bis maximal Fr. 30 000 auf Empfehlung des DVI aufgenommen.

Anpassung der
Kompetenz-
summen aufgrund
gestiegener
Liegenschafts-
preise

Schulpflegen
wurden aufgelöst

Nur noch vier
statt acht
Ersatz-Stimmzähler

Kaufkompetenz um
25% erhöht

Durchschnittliche
Erhöhung um 30%
für Veräusserung
von Grundstücken
und
Liegenschaften

Tauschzahlungen
um 30% erhöht

Baurecht-
kompetenz

b) **Finanzkommission**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Finanzkommission wurden präzisiert und weitgehend in formaljuristischem Sinn den Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung angepasst.

Die Synopse mit den einzelnen Änderungen der Gemeindeordnung liegt bei den Akten auf und wird an der Gemeindeversammlung präsentiert. Die neue Gemeindeordnung ist auf Seite 17 abgedruckt.

Dieses Geschäft untersteht dem obligatorischen Referendum. Bei Annahme der Gemeindeordnung erfolgt am 22. Oktober 2023 zusätzlich die Urnenabstimmung. Die geänderte Gemeindeordnung tritt sodann am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die geänderte Gemeindeordnung zu genehmigen.

«Befugnisse und Kompetenzen zeitgemäss und richtig
abgestimmt und zugeordnet»

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die geänderte Gemeindeordnung.

Genehmigung

Neue Gemeindeordnung Gebenstorf

Die Einwohnergemeinde Gebenstorf erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

§ 1 Organisationsform

In der Gemeinde Gebenstorf gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 2 Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
3. In das Wahlbüro (Stimmenzähler) sind acht Mitglieder und vier Ersatzmitglieder zu wählen.
4. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 3 Wahlen

Soweit das Gesetz keine stillen Wahlen vorsieht, werden die Wahlen an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Wahl der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die der Gemeinderat vornimmt.

§ 4 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in dem vom Gemeinderat bezeichneten Publikationsorgan.

§ 5 Zuständigkeiten

a) Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse und er ist überdies wie folgt zuständig:

1. Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
2. Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Betrag von insgesamt Fr. 2 000 000 pro Amtsperiode.
3. Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Betrag von Fr. 400 000 pro Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von insgesamt Fr. 800 000 pro Amtsperiode.
4. Tausch von Grundstücken bis zu je 1 000 m² Tauschfläche und einer Tauschaufzahlung von höchstens Fr. 300 000 pro Einzelfall; pro Amtsperiode dürfen insgesamt 4 000 m² getauscht und insgesamt höchstens Tauschaufzahlungen von Fr. 500 000 geleistet werden.
5. Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen in das Gemeindeeigentum sowie deren Aufhebung und Verlegung; Grenzbereinigungen.
6. Begründung von Baurechten zu einem Baurechtszins bis maximal Fr. 30 000 pro Jahr sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.
7. Abschluss von Parzellierungen und Dienstbarkeitsbereinigungen.
8. Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Finanzierung der Investitionen und laufenden Ausgaben.
9. Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer.

Der Gemeinderat orientiert die Bevölkerung jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes über die gestützt auf die vorstehenden Zuständigkeiten abgeschlossenen Geschäfte.

b) **Finanzkommission**

Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in finanzpolitischen Angelegenheiten zur Sicherung eines langfristig und nachhaltig gesunden Finanzhaushaltes. Der Finanzkommission obliegen neben den gemäss § 47 des Gemeindegesetzes und in der Wegleitung für Finanzkommissionen vorgesehenen Aufgaben:

- Stellungnahme zu Grundstückkäufen und -verkäufen, soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.
- Mitwirkung und Stellungnahme zum Budget, Finanzplan, zur Festlegung des Steuerfusses und zur Finanzstrategie
- Stellungnahme zu Kreditverträgen mit Banken von über 3 Mio. Franken
- Stellungnahme zu Änderungen von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden.
- Stellungnahme zu Änderungen des Personalreglementes, sofern diese mit finanziellen langfristigen Verbindlichkeiten zusammen hängen.
- Stellungnahme zu Entschädigungen des Gemeinderates
- Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls
- Prüfung der Gemeinderechnung und der Kreditabrechnungen

Im Weiteren prüft sie stichprobenweise die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates, der Verwaltung und Betriebe, der Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre. Die Prüfung richtet sich nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie Wirtschaftlichkeit.

Der Gemeinderat kann die Finanzkommission mit weiteren Aufgaben und Sonderprüfungen beauftragen, insbesondere mit der Durchführung von Inspektionen und Kassarevisionen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Januar 2015 und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2023 und von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 genehmigt.

Vom Departement Volkswirtschaft und Innern des Kantons Aargau genehmigt am

GEMEINDERAT GEBENSTORF

Traktandum 5

Kreditantrag von Fr. 575 000 für den Ausbau der Grubenstrasse

Das Wesentliche in Kürze

Gestützt auf die Entscheide des Regierungsrats und des Verwaltungsgerichts in einem noch hängigen Baugesuchsverfahren im Gebiet Geelig ist klar, dass der aktuelle Ausbau der Grubenstrasse bzw. Hornblick, Wambister- und Geeligstrasse keine genügende Erschliessung sicherstellt. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Autogarage Emmenegger AG soll nun der erste Strassenabschnitt verbreitert werden. Das Bauprojekt wurde durch die Steinmann Ingenieure und Planer AG in Brugg erarbeitet. Die Kosten inkl. Landerwerb belaufen sich auf insgesamt Fr. 575 000 und sind im Finanzplan berücksichtigt.

**Ungenügende
Erschliessung
erfordert Ausbau
der Strasse**

Ausgangslage

Die bestehende Strassenerschliessung des Gebiets Geelig wurde auf der Basis einer inzwischen aufgehobenen Erschliessungsplanung (Erschliessungsplan Geelig West 2002/07) als Feinerschliessung erstellt und von Privaten Investoren bzw. Grundeigentümern finanziert.

Insbesondere aufgrund der Ansiedlung von diversen Verkaufsflächen (Coop, Migros, Landi, Aldi etc.) erwies sich die dazumal erschliessungsplankonform erstellte Anlage als unzureichend. Dies zeigt der Entscheid des Regierungsrats aus dem Jahr 2019 bzw. der Entscheid des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2020 in einem noch hängigen Baugesuchsverfahren im Gebiet Geelig.

In einem ersten Schritt soll nun die Grubenstrasse im Abschnitt zwischen der Vogelsangstrasse bis Hornblick normkonform ausgebaut werden. Im Rahmen der Baubewilligung für den Garagenbau der Felix Emmenegger AG (Parzelle Nr. 165) konnte das Land für die Verbreiterung der Strasse inkl. neuem Trottoir bereits vertraglich gesichert werden.

Projektperimeter

Westlich zur Grubenstrasse befindet sich die Vogelsangstrasse (Kantonsstrasse K440). Diese soll in den kommenden Jahren saniert werden. Dabei ist der Knoten mit der Grubenstrasse inkl. Fussgängerführung (Querungshilfe Grubenstrasse, Weiterführung Gehweg entlang Vogelsangstrasse) abzustimmen. Beim vorliegenden Bauprojekt der Grubenstrasse wurde daher eine geradlinige Perimeterabgrenzung nach dem Einlenker in die Grubenstrasse gezogen.

Östlich zur Grubenstrasse verläuft die Strasse Hornblick. Auch diese Strasse muss in den nächsten Jahren ausgebaut und die sehr engen Kurven verbessert werden. Da aktuell noch nicht abschliessend klar ist, auf welche Seite die Strasse verbreitert wird, wird auch der Knoten Grubenstrasse / Hornblick momentan nicht saniert.

Strassenbau

Die Grubenstrasse schliesst an die kantonale Vogelsangstrasse K 440 an und geht in den Hornblick über. Sie dient der Groberschliessung. Die projektierte Strassenbreite soll 6,20 m betragen. Damit ist gemäss VSS-Norm ein Begegnungsfall Personenwagen/Lastwagen bei Tempo 30km/h möglich. Die Lage der Grubenstrasse wird nicht verändert, womit auch keine Anpassung am Längsgefälle oder Quergefälle erfolgt. Einzig die bereits bestehenden Strasseneinlaufschächte müssen verschoben werden.

**Ausbau auf
6,20 Meter**

Neuer Gehweg

Die Verbreiterung erfolgt entlang der nordwestlichen Seite über rund 110,00m um 70,00cm. Parallel zur Strasse soll zusätzlich ein 4,50m bzw. 2,50m breiter Gehweg mit Baumreihen gebaut werden. Das System mit der Baumallee soll bei zukünftigen Strassenprojekten im Gebiet Geelig weitergeführt werden.

Für den Gehweg sowie die Strassenverbreiterung ist ein Landerwerb auf der Parzelle Nr. 165 notwendig. Dieser beträgt rund 630m². Alleineigentümer der Parzelle ist die Firma Felix Emmenegger AG, Hettenschwil. Für den Kostenvoranschlag und in Absprache mit dem Grundeigentümer wurde ein Quadratmeterpreis von Fr. 250.00 festgelegt.

Wasserversorgung

In den neuen Gehweg der Grubenstrasse wird eine Trinkwasserversorgungsleitung im Durchmesser 160mm verlegt. An deren Ende wird ein zusätzlicher Hydrant für den Löschschutz gesetzt. Die Hausanschlüsse für die Parzelle Nr. 165 werden im Gehwegbereich mit einem Schieber zu Lasten des Eigentümers ausgestattet.

Stromversorgung

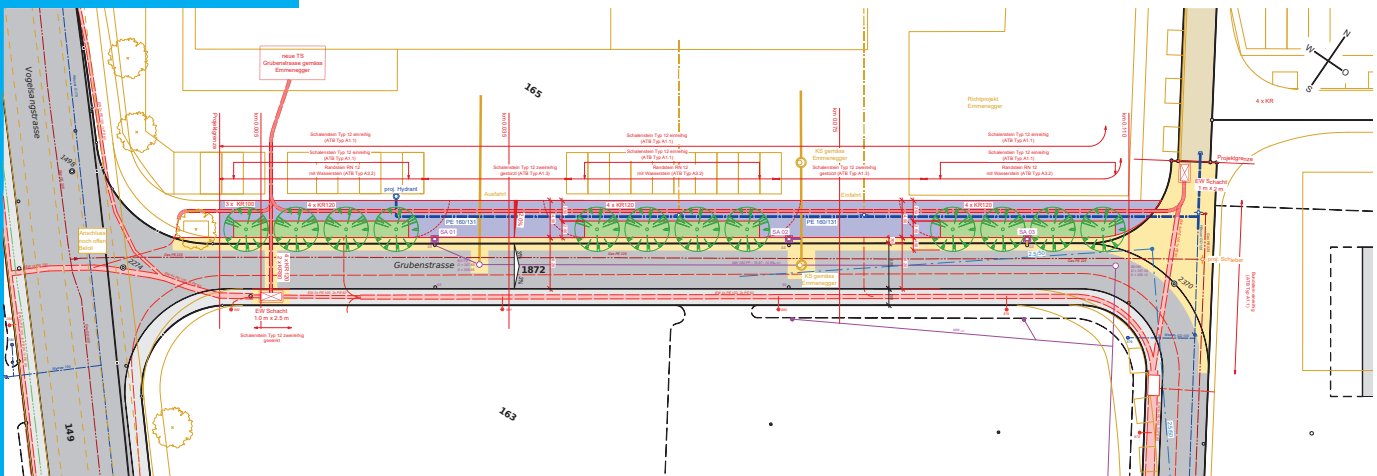
Die EV Gebenstorf AG vertreten durch die IBB Energie AG beabsichtigt im gesamten Projektperimeter die Erstellung einer neuen Kabelrohanlage. Diese verbindet das bestehende Netz mit der neuen Trafostation im Untergeschoss der Garage Emmenegger und bereitet gleichzeitig die Erschliessung für das Gebiet Geelig vor. Dazu werden zwei neue EW-Schächte erstellt. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der EV Gebenstorf AG.

Kosten Fr. 575 000

Kosten und Finanzierung

Strassenbau inkl. Entwässerung	Fr. 310 000	steuerfinanziert
Landerwerb, Notar, Grundbuch	Fr. 178 000	steuerfinanziert
Wasserversorgung	Fr. 87 000	eigenwirtschaftlich finanziert
Total Kosten inkl. Mehrwertsteuer	Fr. 575 000	

Sämtliche Investitionen sind im Finanzplan berücksichtigt. Mit den Bauarbeiten soll im Herbst/Winter 2023 begonnen werden. Es wird mit einer Bauzeit von ca. zwei Monaten gerechnet.



Kein Beitragsplan notwendig

Gestützt auf die vorhandenen Gerichtsentscheide ist klar, dass der aktuelle Ausbau der Grubenstrasse, Hornblick sowie die Wambister- und Geeligstrasse keine genügende Erschliessung sicherstellt. Die Strassen sind zu wenig breit, die Kurvenradien sind ungenügend und es fehlt ein beidseitiger Gehweg. Der gegenwärtige Ausbau entspricht nicht den massgebenden VSS-Normen. Grundsätzlich gilt eine Anpassung einer Verkehrsanlage an die massgebenden VSS-Normen als Änderung einer Anlage, welche eine Beitragspflicht der Grundeigentümer auslöst. Nachdem vorliegend erst mit dem geplanten Ausbau der Grubenstrasse (sowie der Hornblick, Wambister- und der Geeligstrasse) die normkonforme Erschliessung hergestellt wird, entsteht durch diesen Ausbau ein beitragspflichtiger Sondervorteil für die angrenzenden Grundeigentümer.

Gemäss dem kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) aus dem Jahr 2020 ist die Grubenstrasse aufgrund des aktuellen Verkehrsaufkommens durch vier mittelgrosse, zonenkonforme Verkaufsnutzungen als Sammelstrasse zu klassieren. Diese Groberschliessung (keine Feinerschliessung mehr) ist zu maximal 70% durch die Grundeigentümer zu finanzieren.

Zu beachten gilt es, dass die Funktion der in Frage stehenden Sammelstrasse seit der Erstellung geändert hat. Sie wurde als Feinerschliessungsanlage erstellt und hat infolge des hohen Verkehrsaufkommens inzwischen den Charakter einer Groberschliessungsanlage. Damit ändert sich auch das Beitragsregime:

Während Feinerschliessungsanlagen vollständig zu Lasten der Grundeigentümer gehen, hat sich das Gemeinwesen bei Groberschliessungsanlagen mindestens mit 30% an den Kosten zu beteiligen.

Wird nun eine als Feinerschliessungsanlage finanzierte Strasse zu einer Groberschliessungsanlage aufklassiert und in diesem Zusammenhang baulich an die für Groberschliessungsanlagen geltenden Normen angepasst (Verbreiterung beidseitiger Gehweg), stellt sich die Frage, ob nun die Kosten dieser Änderung bis zu 70% auf die Grundeigentümer zu überwälzen sind, oder ob die von den Eigentümern getätigten Vorleistungen anzurechnen sind, so dass insgesamt (Vorleistungen der Grundeigentümer in bestehenden Ausbau und Kosten der Anpassung an die neuen Anforderungen) ein Finanzierungsverhältnis im für Groberschliessungen vorgesehenen Rahmen 70% (Grundeigentümer) und 30% (Gemeinde) entsteht.

Der Gemeinderat ist nach juristischer Empfehlung zum Schluss gekommen, dass der Ausbau der bestehenden Anlagen der Grubenstrasse, Wambisterstrasse und Geeligstrasse mit Blick auf die geänderte Funktion (Sammelstrasse und somit Groberschliessung) nicht dazu führt, dass die Grundeigentümer zu (zusätzlichen) Beiträgen verpflichtet werden können oder müssen. Mit der Erstellung und Abtretung der bereits bestehenden Anlagen haben sie den Grundeigentümeranteil von 70% geleistet, der vorliegend anzurechnen ist, weshalb keine Beiträge der Grundeigentümer einzufordern sind.

«Notwendig – nachhaltig – verkehrstechnisch sinnvoll»

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Kredit von Fr. 575 000 für den Ausbau der Grubenstrasse.

**Kein Beitragsplan
notwendig, da
durch Eigentümer
finanziert**

Genehmigung

Traktandum 6

Änderung Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement

Das Wesentliche in Kürze

Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigte im Sommer 2018 das bestehende Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement. Darin wird geregelt, in welcher Höhe sich die Gemeinde an den anfallenden Kinderbetreuungskosten beteiligt.

Die Subventionierung der Kinderbetreuung durch die Gemeinde soll die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern sowie die gesellschaftliche und insbesondere auch die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder fördern. Es sollen Familien mit tiefen bis mittleren Einkommen finanziell entlastet werden.

In der Praxis zeigte sich nun, dass mit der Subventionierung basierend auf dem aktuellen Reglement nur eine kleine Entlastung der Familien erfolgt. Die Erziehungsberechtigten tragen einen grossen Anteil der Elternbeiträge der familienergänzenden Kinderbetreuung selbst. Damit erreicht das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement nicht den gewünschten Effekt. Entsprechend bedarf es einer Anpassung des Berechnungsmodells für die Subventionierung.

Ausgangslage

Im Sommer 2022 wurde das bestehende Berechnungsmodell und Tarifsysteem analysiert und mit anderen Gemeinden verglichen. Die Grundlagenanalyse hat aufgezeigt, dass rund zwei Drittel der Aargauer Gemeinden, anders als das Reglement der Gemeinde Gebenstorf, das Berechnungsmodell der individuellen Prämienverbilligung gemäss der kantonalen gesetzlichen Grundlage heranziehen. Aus dem regionalen Vergleich wurde sichtbar, dass ein Grossteil der Gemeinden feinere Abstufungen vornehmen und eine höhere Obergrenze für die Subventionsbeiträge haben.

Diese Grundlagenanalyse zeigte auf, dass das aktuelle Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement neben einer Änderung des Berechnungsmodells auch einen Ausbau des Tarifsystems bedarf. Es sind verfeinerte Abstufungen notwendig; tiefere Einkommen erfordern eine Erhöhung der Subvention, und es bedarf eine Anhebung der Obergrenze für die Subventionsbeiträge.

Es zeigte sich, dass die Erziehungsberechtigten basierend auf dem aktuellen Reglement trotz tiefen Einkommen einen grossen Anteil der Elternbeiträge selbst tragen. Die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde soll unter anderem dazu führen, dass sich Familie und Berufstätigkeit oder Ausbildung leichter vereinbaren lässt. Aber mit dem aktuellen Berechnungssystem und Tarifmodell erreicht man dieses Ziel noch nicht optimal. Vorgeschlagen wird daher die Änderung der Berechnungsgrundlage, eine Erhöhung der Anzahl Abstufungen, eine Senkung der Untergrenze und eine Anhebung der Obergrenze für Subventionsbeiträge.

Änderung der Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung der kommunalen Subventionen wurde bisher auf das Jahresbruttoeinkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens abgestellt. Neu ist die gleiche Berechnungsweise vorgesehen, wie sie der Kanton Aargau für die individuelle Prämienverbilligung anwendet. **Basis ist hier das bereinigte steuerbare Einkommen zuzüglich 20% des steuerbaren Vermögens.** Dieses Berechnungsmodell ist bereits bekannt und gut verankert.

Senkung der Untergrenze und Anhebung der Obergrenze für Subventionsbeiträge

Neu wird die untere Einkommensgrenze von Fr. 40 000.00 auf Fr. 30 000.00 gesenkt. Bis zu einem Einkommen von Fr. 30 000.00 soll neu ein Subventionsbeitrag von 80% erfolgen. Ausserdem wird die Einkommensobergrenze von Fr. 80 000.00 auf Fr. 100 000.00 angehoben. Von Fr. 80 001.00 bis Fr. 90 000.00 erfolgt neu ein Gemeindebeitrag von 20%. Von Fr. 90 001.00 bis Fr. 100 000.00 wird neu ein Subventionsbeitrag von 10% ausgerichtet.

Durch die Anpassung der Grenzbeträge können einerseits Familien mit tiefen Einkommen stärker unterstützt werden und andererseits auch Familien mit mittleren Einkommen, die angesichts der steigenden Teuerung ebenfalls laufend stärker unter Druck kommen, etwas entlastet werden.

Erweiterung des Tarifsystems in Abstufung und Umfang

Das bestehende dreistufige Tarifsystem soll neu auf acht Stufen erweitert werden. Mit der tiefsten Einkommensstufe bis Fr. 30 000 und einem Subventionsbeitrag von neu 80% sind es nun acht Subventionsstufen, wobei jeweils pro zusätzliches Einkommen von Fr. 10 000 eine Subventionsreduktion von 10% erfolgt. Durch diese feinere Abstufung kann der konkreten Situation der Familien besser Rechnung getragen werden.

Einkommensstufe (steuerbares Einkommen)	Gemeindebeitrag bestehend	Gemeindebeitrag neu	Elternbeitrag bestehend	Elternbeitrag neu
bis Fr. 30 000	60%	80%	40%	20%
bis Fr. 40 000	60%	70%	40%	30%
bis Fr. 50 000	35%	60%	65%	40%
bis Fr. 60 000	35%	50%	65%	50%
bis Fr. 70 000	10%	40%	90%	60%
bis Fr. 80 000	10%	30%	90%	70%
bis Fr. 90 000	–	20%	100%	80%
bis Fr. 100 000	–	10%	100%	90%

Finanzielle Auswirkungen

Diese Erhöhung der Subventionsbeiträge generiert der Gemeinde jährliche Mehrkosten. Bei einer Annahme des neuen Berechnungssystems ist eine Erhöhung der jährlichen Subventionsbeiträge von aktuell rund Fr. 7 000.00 auf Fr. 12 000.00 zu erwarten (basierend auf den Zahlen des Geschäftsjahres 2022).

Zusammenfassung und Empfehlung

Das angepasste Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement tritt bei Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung mit Wirkung per 1. August 2023 in Kraft.

Durch die vorgestellten Anpassungen des Reglements werden einerseits die Subventionsbeiträge in der jeweiligen Stufe höher und andererseits ist es möglich, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familien bei tieferen und mittleren Einkommen differenzierter zu berücksichtigen. Dadurch werden mehr Familien in höherem Umfang von der kommunalen Unterstützung profitieren können und die Vereinbarkeit von Beruf respektive Ausbildung und Familie wird gefördert. Die jährlichen Mehrkosten von Fr. 5 000 sind vertretbar und werden sinnvoll eingesetzt.

Untere Einkommensgrenze Fr. 30 000

Obere Einkommensgrenze Fr. 100 000

Erweiterung Tarifsystem

Mehrkosten ca. Fr. 5 000 pro Jahr

Familienfreundlich und sozial

Das geänderte Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement kann bei der Gemeindekanzlei während der Aktenaufgabe eingesehen werden.

«familienfreundlich – sozial und finanziell vertretbar»

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Änderung des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglements.

Traktandum 7

Kreditabrechnungen

Folgende Verpflichtungskredite wurden abgerechnet, von der Finanzkommission geprüft und als in Ordnung befunden. Die Abrechnungen werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen. Der Prüfungsbericht der Finanzkommission wird an der Versammlung verlesen.

a) Objekt **Sanierungsmassnahmen Gemeindehaus**

Verpflichtungskredit **Fr. 850 000**

Beschluss GV **25. November 2021**

Bruttoanlagekosten	Fr.	986 935.95
Verpflichtungskredit	Fr.	850 000.00
Kreditüberschreitung 16,1%	Fr.	136 935.95
Nettoanlagekosten	Fr.	986 935.95

**Kreditüberschrei-
tung 16,1%**

Begründung der Kreditüberschreitung:

Die Mehrkosten resultieren grossmehrheitlich aus zusätzlichen Aufträgen und Anpassungen wie Lüftung, Akustik, Elektroinstallationen, Innenausstattungen etc. Die zusätzlichen Arbeiten generieren jedoch einen nachhaltigen Mehrwert.

b) Objekt **Sanierungsmassnahmen Schulanlagen Brühl**

Verpflichtungskredit **Fr. 395 000**

Beschluss GV **25. November 2021**

Bruttoanlagekosten	Fr.	388 046.57
Verpflichtungskredit	Fr.	395 000.00
Förderbeitrag Kanton	Fr.	30 800.00
Kreditunterschreitung 9,55%	Fr.	37 246.57
Nettoanlagekosten	Fr.	357 246.57

**Kreditunterschrei-
tung 9,55%**

Begründung der Kreditunterschreitung:

- Die Flachdacharbeiten sowie die Planungs- und Bauleitungsarbeiten fielen geringer aus als angenommen.
- Aufgrund technischer Voraussetzungen wurde bei der neuen Schliessanlage entschieden, zwei neue Schiebetüren mit einem geringeren finanziellen Aufwand einzubauen.
- Der Kanton leistete einen Förderbeitrag aufgrund der Modernisierung der Gebäudehülle.

c) Objekt **Trinkwasseranschluss des Gebietes Vogelsang an die Wasserversorgung der IBB Brugg**

Verpflichtungskredit **Fr. 776 000**

Beschluss GV **26. November 2020**

Bruttoanlagekosten	Fr.	879 308.90
Verpflichtungskredit	Fr.	776 000.00
Kreditüberschreitung 13,3%	Fr.	103 308.90
Nettoanlagekosten	Fr.	879 308.90

Begründung der Kreditüberschreitung:

Bei den Bohrungen wurde festgestellt, dass der Fels höher als angenommen lag und eine zweite Bohrung vorgenommen werden musste. Eine vorgängige Abklärung der Geologie wäre sehr aufwändig gewesen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorstehenden Kreditabrechnungen.

Kreditüberschreitung 13,3%

Genehmigung

Rechte des Stimmbürgers

Antragsrecht

Zu den traktandierten Sachgeschäften können verschiedene Anträge gestellt werden (zum Beispiel Rückweisungs-, Änderungs- oder Gegenanträge; Anträge auf geheime Abstimmung). Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er

- mit dem traktandierten Geschäft in engem sachlichen Zusammenhang steht;
- in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt;
- nicht rechtswidrig ist;
- tatsächlich durchführbar ist.

Mehrere Anträge werden in dem vom Vorsitzenden gewählten Verfahren zur Abstimmung gebracht.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung unter dem Traktandum «Verschiedenes» die Überweisung eines neuen Gegenstandes, der in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung der Überweisung des Vorschlages zu, muss ihn der Gemeinderat entgegennehmen, prüfen und nach Möglichkeit an der nächsten Versammlung traktandieren. Ist dies nicht möglich, so sind die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann an der Versammlung unter dem Traktandum «Verschiedenes» allgemeine Anfragen zur Tätigkeit des Gemeinderats und des Gemeindepersonals stellen. Die Fragen werden nach Möglichkeit sofort oder dann an einer nächsten Versammlung beantwortet.

Initiativrecht

Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden

Fakultatives Referendum

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen gerechnet ab Publikation der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan schriftlich verlangt wird.



Gemeinde Gebenstorf
Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf

Telefon 056 201 94 00

Homepage www.gebenstorf.ch
E-Mail gemeinde@gebenstorf.ch

Öffnungszeiten Gemeinde Gebenstorf

Montag	8.00 – 11.30	14.00 – 18.00
Dienstag	8.00 – 11.30	14.00 – 16.30
Mittwoch	8.00 – 11.30	14.00 – 16.30
Donnerstag	8.00 – 11.30	geschlossen
Freitag	8.00 – 11.30	14.00 – 16.30

...eifach gäbig

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme an der Rechnungsgemeindeversammlung vom
Donnerstag, 15. Juni 2023, 19.30 Uhr,
Mehrzweckhalle Brühl

Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.

...eifach gäbig



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

50095738
000001

DIE POST 



Gemeinde Gebenstorf
Gemeindekanzlei
Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom
Donnerstag, 15. Juni 2023, 19.30 Uhr,
Mehrzweckhalle Brühl

Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.

BESTELLKARTE GEMEINDEUNTERLAGEN

Bitte um Zustellung folgender Unterlagen:

- Protokoll vom 24. November 2022
- Rechnung 2022
- Geschäftsbericht 2022

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort
